OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752768/5/ER

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H A, geb x, StA unbekannt, vertreten durch Dr. A P, Rechtsanwalt, M, L gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Juli 2022, GZ: BA-4-AEG/79454, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Juli 2022, BA-4-AEG/79454, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 28. Februar 2020 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) gemäß § 21 NAG zurück. Gleichzeitig wurde der Zusatzantrag des Bf auf Inlandsantragsstellung gemäß § 21 Abs 3 iVm § 11 Abs 1 Z 1 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 28. Juli 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ gestellt. Diesen habe er in weiterer Folge dahingehend modifiziert, dass nunmehr ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ beantragt werde. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2019 habe die Oö. Landesregierung gemäß § 39 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz und § 69 Abs 1 Z 1 AVG das Verwaltungsverfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf wieder aufgenommen, sodass es sich im Stand vor Erlassung des Verleihungsbescheids befinde. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid sei mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 16. Juni 2020, LVwG-750773/MB/BD, abgewiesen worden.

In weiterer Folge habe die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 14. Jänner 2021 den Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgewiesen, auch die dagegen erhobene Beschwerde sei abgewiesen worden. Im abweisenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts OÖ vom 29. November 2021, LVwG-751232/MB/NIF, sei festgestellt worden, dass der Bf im Zuge seiner Eheschließung mit Frau G K am 31. August 1998 wieder die ägyptische Staatsangehörigkeit angenommen habe. Im Jahr 2019 habe der Bf bei der österreichischen Botschaft in Kairo beantragt, dass seine in Ägypten geborenen Kinder im Zentralen Personenstandsregister als österreichische Staatsbürger erfasst werden. In rechtlicher Hinsicht sei im abweisenden Erkenntnis ausgeführt worden, dass aufgrund der „ex tunc-Wirkung“ der Wiederaufnahme der Verleihungsbescheid vom 9. Juli 1998 außer Kraft getreten sei und der Bf aufgrund dieses Umstands auch keine rechtmäßigen Aufenthaltszeiten aus der rückwirkend aus dem Rechtsbestand getilgten österreichischen Staatsbürgerschaft geltend machen könne.

Der Bf sei von der belangten Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme hinsichtlich des ggst Antrags informiert worden. Der Bf habe daraufhin eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausgeführt habe, es würde unrichtigerweise davon ausgegangen, der Bf verfüge seit 23 Jahren über keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich, es würde der Antrag auf Erteilung eines „Daueraufenthalt EU“ aufrecht erhalten. Mit weiterer Stellungnahme habe der Bf ausgeführt, ein Einkommen iHv 977,94 Euro aus einer Witwerpension zu erhalten, die eine Ausgleichszulage iHv 831,49 Euro beinhalte. Ferner sei mitgeteilt worden, dass der

Bf seit dem Jahr 2000 keine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit in Österreich ausgeübt hätte, sondern ausschließlich von dieser Witwerpension gelebt hätte. In den Jahren 1988 bis 1994 wäre sein Aufenthaltstitel regelmäßig von der Polizei verlängert worden. Akten darüber lägen aber nicht mehr vor.

In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass Erstanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG vor der Einreise in das Bundesgebiet gemäß § 21 Abs 1 NAG bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen seien und die Entscheidung im Ausland abzuwarten sei. § 21 Abs 2 NAG regle Ausnahmen davon, gemäß § 21 Abs 3 NAG könne die Behörde auf begründeten Antrag vom Gebot des § 21 Abs 1 NAG abweichen. Der Bf habe in einer Stellungnahme Ausführungen hinsichtlich der Zulassung seines Inlandsantrags erstattet.

Die belangte Behörde führte dazu aus, dass der Bf nach der erfolgten Wiederaufnahme seines Verfahrens betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und der daraufhin erfolgten Abweisung seines diesbezüglichen Antrags seit mehr als 23 Jahren über keine rechtmäßige Niederlassung in Österreich verfüge. Deshalb treffe keine der in § 21 Abs 2 NAG geregelten Ausnahmebestimmungen auf den Bf zu. Aufgrund der ex tunc-Wirkung der Wiederaufnahme komme auch der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs 2 Z 3 NAG nicht zum Tragen. Hinsichtlich seines Antrags gemäß § 21 Abs 3 NAG führte die belangte Behörde aus, dass das gesamte Familienleben des Bf im Ausland stattfinde, da seine Gattin und seine vier Kinder in Ägypten leben würden. Der Bf habe daher nach wie vor Anknüpfungspunkte an sein Geburtsland. Ferner sei der Bf zuletzt 1999 einer Beschäftigung in Österreich nachgegangen und beziehe seit 2001 Witwerpension, der Großteil dieser Leistung bestehe aus der Ausgleichszulage. Es sei dem Bf daher die Ausreise zum Zweck der Antragstellung aus Gründen der Aufrechterhaltung seines Privat- und Familienlebens nicht unmöglich oder unzumutbar.

Ferner führte die belangte Behörde aus, dass der Bf aufgrund seines unrechtmäßigen Aufenthalts in Österreich in den letzten Jahren auch nicht die erforderliche besondere Voraussetzung des ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalts während zumindest fünf Jahren gemäß § 45 NAG erfülle. Auch die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels komme nicht in Betracht. Der Bf würde auch die übrigen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, da er nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfüge und er jedenfalls auch den visumfreien bzw visumpflichtigen Zeitraum überschritten habe, weswegen ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 5 NAG vorliege. Ferner würde aufgrund seiner Erschleichung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch sein Aufenthalt den öffentlichen Interessen gemäß § 11 Abs 2 Z 1 NAG widersprechen. Ferner gehen aus den Geburtsurkunden seiner vier Kinder hervor, dass der Bf die ägyptische Staatsbürgerschaft besitze, wobei er bei einer Einvernahme am 10. Oktober 2019 gar behauptet habe, er hätte keine Kinder – obwohl er zuvor bei der österreichischen Botschaft in Kairo bei gleichzeitiger Vorlage der Geburtsurkunden beantragt habe, dass seine vier in Ägypten geborenen Kinder als österreichische

Staatsangehörige eingetragen werden. Der Aufenthalt des Bf würde auch zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen, da seine Witwerpension in Höhe von 199 Euro durch eine Ausgleichszulage in Höhe von 831,49 Euro aufgestockt werde. Es dürfe ihm daher auch gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Ferner habe der Bf keinen Reisepass vorgelegt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Anträgen auf Zulassung der Inlandsantragsstellung und Zuerkennung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“ stattzugeben.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt fehlerhaft sei. Richtig sei, dass der Antrag des Bf auf Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach insgesamt 23 Jahren rechtskräftig abgelehnt worden sei. Der Bf habe sich während dieser 23 Jahre aber rechtmäßig in Österreich aufgehalten. Er verfüge über eine aufrechte Meldeadresse und einen Mietvertrag, sei sozialversichert und beziehe Witwerpension. Er besitze auch einen Staatsbürgerschaftsnachweis und eine Staatsbürgerschaftsverleihungsurkunde. Der Bf habe nicht in Ägypten seinen Lebensmittelpunkt, er sei kein ägyptischer Staatsbürger und habe seinen Lebensmittelpunkt seit 23 Jahren in Österreich. Aus seiner vorgelegten Reisepasskopie ergebe sich, dass er sich lediglich ein- bis zweimal pro Jahr in Ägypten aufgehalten habe. Der Bf habe auch keine Möglichkeit, nach Ägypten zu reisen, da eine Reise ohne Reisepass nicht möglich sei. Eine Antragsstellung aus dem Ausland sei ihm nicht möglich. Die Vorlage eines Reisepasses bei der Antragsstellung sei ihm mangels Reisepass auch nicht möglich. Es sei fälschlicherweise vom Wiedererhalt der ägyptischen Staatsbürgerschaft des Bf ausgegangen worden. Der Bf habe sich im gesamten Zeitraum, in dem er sich in Österreich befunden habe, nichts zuschulden kommen lassen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. September 2022, eingelangt am 3. Oktober 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x in Heluan / Ägypten geboren. Im Jahr 1988 reiste er erstmals nach Österreich ein und stellte am 22. Mai 1995 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, die ihm schließlich mit Bescheid vom 9. Juli 1998, GZ: Gem(Stb)-401393/7-1998, mit Wirkung vom 10. Juli 1998 verliehen wurde. Der Antrag gründete sich auf die aufrechte Ehe mit der österreichischen

Staatsbürgerin L A, geboren am x. L A verstarb am x. Am Tag der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft – dem 10. Juli 1998 – bestätigte der Bf mittels Unterschrift, dass die Ehe mit L A immer noch aufrecht sei und derzeit kein Verfahren auf Ehescheidung anhängig sei.
Der Bf ging am 31. August 1998 erneut eine Ehe ein und zwar mit der ägyptischen Staatsbürgerin, G K. Aus dieser zweiten Ehe des Bf stammen vier Kinder.
Im Jahr 2019 beantragte der Bf bei der österreichischen Botschaft in Kairo, dass seine vier in Ägypten geborenen Kinder im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) als österreichische Staatsbürger erfasst werden. In den Geburtsurkunden der Kinder ist der Bf als ägyptischer Staatsangehöriger ausgewiesen.
Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Verfahrens der Oö. Landesregierung stellte sich heraus, dass die Ehegattin des Bf, L A, bereits am x verstorben war und der Bf am 31. August 1998 erneut eine Ehe mit der ägyptischen Staatsbürgerin, G K, eingegangen ist.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2019, GZ: IKD-394799-6-2019-/Db, wurde gemäß § 39 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und § 69 Abs 1 Z 1 und Abs 3 AVG ausgesprochen, dass das Verwaltungsverfahren zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf von Amts wegen mit der Wirkung wiederaufgenommen wird, dass es sich in dem Stand vor Erlassung des Verleihungsbescheides befindet. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. Juni 2020, GZ: LVwG-750773/2/MB/BD, abgewiesen.

In weiterer Folge wurde der Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Jänner 2021, GZ: IKD-2019-394799/42-VL, als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. November 2021, GZ: LVwG-751232/7/MB/NIF, als unbegründet abgewiesen.

Schließlich wurde dem Bf mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Oktober 2020, GZ: BA-2/21-2, der österreichische Reisepass entzogen. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 23. März 2021, GZ: LVwG-751119/4/MB/NF, als unbegründet abgewiesen.

Der Bf verfügte in der Zeit von 12. April 1988 bis 7. August 1989 und von 4. Jänner 1990 bis 3. September 1990 lediglich über einen Nebenwohnsitz in Österreich.
In den Zeiträumen von 8. August 1989 bis 4. Jänner 1990, von 21. Februar 1997 bis 9. September 1997, von 18. Dezember 1998 bis 23. November 1999, von 11. März 2000 bis 19. Februar 2001, von 15. Mai 2002 bis 27. September 2002, von 30. Dezember 2003 bis 20. April 2004 und von 26. Jänner 2012 bis 28. März

2012 verfügte der Bf über keinen Wohnsitz in Österreich und war in diesen Zeiträumen nicht in Österreich aufhältig.

Ab April 1993 ging der Bf wechselnden kurzfristigen Beschäftigungen nach. Seit dem Jahr 2000 lebt er ausschließlich von der Witwerpension, die im Jahr 2022 mit einer Höhe von 199 Euro und der Ausgleichszulage iHv 831,49 Euro festgesetzt war.
Die Ehefrau des Bf und seine vier Kinder im Alter von 23, 20, 16 und 9 Jahren leben in Ägypten. Die Ehefrau ist Lehrerin, der Bf lebt bei seinen regelmäßigen Besuchen bei seiner Familie in Kairo. Mit seiner Familie in Ägypten hat der Bf fast täglich Kontakt. In Österreich bewohnt der Bf alleine eine Wohnung, hat keine Hobbys und keine Freunde. Seine Freizeit verbringt er alleine zuhause, mit seinem Bruder oder in der Moschee.

Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft verfügte der Bf über ein „Arbeitsvisum“, welches damals längstens im Zwei-Jahres-Rhythmus in seinen ägyptischen Reisepass eingetragen wurde. Eine Aufenthaltskarte oder andere Dokumente wurden darüber hinaus in Österreich nicht ausgestellt. Den ägyptischen Reisepass hat der Bf vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft beim ägyptischen Konsulat in Wien abgegeben.

Der Bf nahm von 11. September 2020 bis 22. Jänner 2021 am Kurs „Deutsch als Fremdsprache Semesterkurs B2/1“ teil. Ein entsprechendes Sprachzertifikat hat der Bf nicht vorgelegt. In der Verhandlung benötigte der Bf einen Dolmetscher.

Am 28. Juli 2020 stellte der Bf persönlich bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt EU“. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 teilte die belangte Behörde dem Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme mit und belehrte ihn dahingehend, dass er einen Antrag gemäß § 21 Abs 3 NAG stellen könne. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2022 erstattete der Bf eine Stellungnahme und beantragte die Zulassung zur Inlandsantragsstellung hilfsweise.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Einsichtnahme in den zu LVwG-701826 protokollierten Akt betreffend die zur gemeinsamen Verhandlung verbundenen Verwaltungsstrafsache des Bf, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und des Vertreters der belangten Behörde sowie der Vertreterin der Landespolizeidirektion OÖ zum verbundenen Verfahren in der mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in den Akt LVwG-751232 betreffend den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
Die Feststellungen zum (wiederaufgenommenen) Staatsbürgerschaftsverfahren ergeben sich aus den diesbezüglichen Bescheiden und Erkenntnissen im Verwaltungsakt. Dass L A am x verstorben ist und der Bf seit 31. August 1998 mit

der ägyptischen Staatsbürgerin, G K verheiratet ist, mit der er vier Kinder hat, ergibt sich einerseits aus den Erkenntnissen betreffend die Staatsbürgerschaft, andererseits aus seiner Stellungnahme vom 21. Jänner 2022, in der er ausführte, der Bf besuche seine in Ägypten lebende Ehefrau und seine Kinder durchschnittlich ein- bis zweimal pro Jahr in Ägypten. In der Verhandlung bestätigte er, vier Kinder mit einer Ägypterin zu haben (wobei er zunächst angab, er habe zwei Kinder und auch die Altersangaben nicht entsprechend den Geburtsurkunden wiedergeben konnte), behauptete jedoch, die Ägypterin sei bloß seine Freundin. Dies ist jedoch angesichts der Feststellungen im Staatsbürgerschaftsverfahren, in dem ein Auszug aus dem Heiratsregister der Arabischen Republik Ägypten eingeholt wurde, und seinen eigenen Ausführungen in der Stellungnahme vom 21. Jänner 2022 äußerst unglaubwürdig. Dass der Bf in den Geburtsurkunden seiner Kinder als ägyptischer Staatsangehöriger ausgewiesen ist, ergibt sich aus den Feststellungen im Staatsbürgerschaftsverfahren und der Einsichtnahme in den Akt LVwG-751232.
Die Feststellungen zu den Wohnsitznahmen des Bf ergeben sich aus der vom Bf vorgelegten Meldebestätigung. Dass der Bf in jenen Zeiträumen, in denen er über keinen Wohnsitz in Österreich verfügt hat, nicht in Österreich aufhältig war, ergibt sich aus seiner Aussage, wonach er – wenn er Österreich verlasse – sich abmelde und wenn er wieder zurückkomme, melde er sich an.
Die Feststellungen zu seiner Erwerbstätigkeit ergeben sich aus dem Sozialversicherungsauszug. Dass der Bf seit dem Jahr 2000 ausschließlich von der Witwerpension lebt, ergibt sich einerseits auch aus dem Sozialversicherungsauszug, andererseits führte dies der Bf selbst in seiner Stellungnahme vom 2. März 2022 aus. Die Höhe der Pension und der Ausgleichszulage ergeben sich aus dem dieser Stellungnahme beigelegten Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt.
Dass die Ehefrau des Bf und seine vier Kinder im Alter von 20, 18, 12 und 4 Jahren in Ägypten leben, die Ehefrau Lehrerin ist und der Bf bei seinen regelmäßigen Besuchen bei seiner Familie in Kairo lebt, ergibt sich ebenso aus seiner Aussage wie die Feststellung, dass er mit seiner Familie in Ägypten fast täglich Kontakt hat. Ferner ergibt sich aus seiner Aussage, dass der Bf in Österreich alleine eine Wohnung bewohnt, keine Hobbys und keine Freunde hat und seine Freizeit alleine zuhause, mit seinem Bruder oder in der Moschee verbringt. Die Feststellungen zu seinen Sprachkenntnissen ergeben sich aus den Wahrnehmungen in der Verhandlung und dem Akt.
Dass die frühere Aufenthaltsberechtigung des Bf längstens im Zweijahresrhythmus zu verlängern war, ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen im Ermittlungsverfahren.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. ...
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
...
(2) ...
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
...

Verfahren bei Erstanträgen
§ 21.
(1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.
(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:
1. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
2. Fremde bis längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;

3. Fremde bis längstens sechs Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Staates;
4. Kinder im Fall der Familienzusammenführung binnen sechs Monaten nach der Geburt, soweit der Zusammenführende, dem die Pflege und Erziehung zukommt, rechtmäßig aufhältig ist;
5. Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
6. Fremde, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' (§ 43c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Blaue Karte EU' beantragen, und deren Familienangehörige sowie Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student', eine Aufenthaltsbewilligung ‚Freiwilliger' oder eine ‚Niederlassungsbewilligung' gemäß § 56 Abs. 1 beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
8. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, fallen und die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' oder eine Aufenthaltsbewilligung ‚Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
9. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
10. Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen Aufenthaltstitel ‚ICT' eines anderen Mitgliedstaates (§ 58a) oder einen gültigen Aufenthaltstitel ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates (§ 61) verfügen.
(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt und die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.
..."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Antrag des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wurde mangels Berechtigung zur Inlandsantragsstellung als unzulässig zurückgewiesen. Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl jüngst VwGH 29.9.2022, Ra 2021/15/0052).

Es ist daher zu prüfen, ob die Zurückweisung des ggst Antrags mangels Berechtigung zur Inlandsantragsstellung rechtmäßig war.

IV.2. Der Bf begründete seine Inlandsantragsstellung zunächst damit, dass er sich seit mehr als 23 Jahren tatsächlich in Österreich befinde, hier auch gemeldet, wohnhaft, versichert sei, beschäftigt gewesen sei und Witwerpension beziehe und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Antragstellung vorlägen.

Gemäß § 21 Abs 1 NAG sind Erstanträge vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen, und die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Abs 2 par.cit. sieht Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor. Der Bf ist kein Familienangehöriger im Sinn der Z 1 des § 21 Abs 2 NAG, auch kein Kind iSd Z 4, nicht zum visumfreien Aufenthalt nach Z 5 berechtigt, kein Antragsteller gemäß Z 6 oder 7, er fällt nicht in die in Z 8 geregelte Personengruppe, hat kein Zeugnis gemäß Z 9 und verfügt über keinen Aufenthaltstitel gemäß Z 10.

Gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NAG sind Fremde bis längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben, zur Inlandsantragsstellung berechtigt. Der Bf verfügte vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft über eine Aufenthaltsberechtigung, die jeweils befristet und längstens im Zweijahresrhythmus zu verlängern war.
Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Staatsbürgerschaftsverfahrens wurde der Bescheid vom 9. Juli 1998, mit dem dem Bf die Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 10. Juli 1998 verliehen worden war, rückwirkend aufgehoben. Diese rückwirkende Aufhebung bewirkt, dass das Staatsbürgerschaftsverfahren des Bf ex tunc in jenen Stand zurückversetzt worden ist, in dem es sich vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft befunden hat. Der Bf kann somit keine rechtmäßigen Aufenthaltszeiten aus dem Grund der ihm verliehenen, aber später rückwirkend aus dem Rechtsbestand getilgten österreichischen Staatsbürgerschaft geltend machen (vgl VwGH 17.4.2013, 2013/22/0054).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass der Bf zum Zeitpunkt der Verleihung der rückwirkend aufgehobenen Staatsbürgerschaft über eine aufrechte Aufenthaltsbewilligung verfügt hat, die im Höchstfall noch zwei Jahre Gültigkeit gehabt hätte. Auch wenn diese Aufenthaltsbewilligung, die vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft aufrecht war, durch die ex tunc-Wirkung der Wiederaufnahme wieder aufgelebt ist, ist sie jedenfalls spätestens im Jahr 2000 abgelaufen (vgl VwGH 22.3.2022, Ra 2022/22/0009, RN 11).
Der Bf war daher nicht bis längstens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der ggst Antragstellung rechtmäßig niedergelassen – abgesehen davon, dass nicht erkannt

werden kann, dass er je zur bewilligungs- oder dokumentationsfreien Niederlassung berechtigt gewesen wäre. Der Bf ist daher auch gemäß § 21 Abs 2 Z 2 NAG nicht zur Inlandsantragsstellung berechtigt.

Durch die rückwirkende Aufhebung der Staatsbürgerschaft ist auch der Ausnahmegrund des § 21 Abs 2 Z 3 NAG nicht gegeben, da der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren, sondern aufgrund der ex tunc-Wirkung der Wiederaufnahme und der anschließenden Abweisung seines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft diese nie innegehabt hat.

IV.3.1. Der Bf stellte hilfsweise einen Antrag auf Zulassung zur Inlandsantragsstellung gemäß § 21 Abs 3 NAG. Aus § 21 Abs 3 Z 2 ergibt sich, dass nach dieser Bestimmung die Inlandsantragstellung dann zuzulassen ist, wenn – ausnahmsweise, nämlich für den Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Ausreise des Fremden – ein aus Art 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht (vgl *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG-Kommentar[2] § 21 RN 39 uHa VwGH 29.2.2012, 2010/21/0219 und VwGH 22.2.2018, Ra 2017/22/0086).
In seinem Erkenntnis vom 3. April 2009, 2008/22/0592, führte der Verwaltungsgerichtshof dazu Folgendes aus:
„Art. 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen. (...) Maßgeblich sind dabei - wie zum Teil schon angesprochen - die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen etwa das hg. Erkenntnis vom 22. November 2007, 2007/21/0317, 0318, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 2007, B 1150/07, und die dort zitierte Rechtsprechung des EGMR).“

Ein über zehnjähriger inländischer Aufenthalt kann den persönlichen Interessen eines Fremden an einem Verbleib im Bundesgebiet ein großes Gewicht verleihen. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa

Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen (*Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG-Kommentar[2] § 21 RN 46g).

IV.3.2. Der Bf befindet sich seit 1988 mit etlichen mehrmonatigen Unterbrechungen in Österreich und war bis zur Verleihung seiner erschlichenen österreichischen Staatsbürgerschaft – soweit rekonstruierbar – rechtmäßig aufhältig. Aufgrund der rückwirkenden Aufhebung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft war der Bf seit Ablauf seiner letzten Aufenthaltsberechtigung (somit spätestens seit Mitte 2000) unberechtigt in Österreich aufhältig, wobei auch dieser unberechtigte Aufenthalt durch mehrere mehrmonatige Abwesenheiten von Österreich unterbrochen war. Zumal der überwiegende Teil seines Aufenthalts somit unrechtmäßig war, kann diesem in Bezug auf Art 8 EMRK kein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Überdies führt der Bf in Österreich keinerlei Familienleben. Seine Ehefrau und seine vier Kinder, mit denen er fast täglich Kontakt hat, befinden sich in Ägypten. Der Bf lebt bei seinen Besuchen in Ägypten bei seiner Familie. Der familiäre Fokus des Bf liegt demnach ausschließlich in Ägypten, wohingegen der Bf in Österreich keine Kernfamilie hat.

Das Privatleben des Bf beschränkt sich darauf, Zeit alleine in seiner Wohnung oder mit seinem Bruder zu verbringen und die Moschee zu besuchen. Dass der Bf sozial engagiert wäre, hat das Ermittlungsverfahren nicht ergeben. Auch eine der langen Aufenthaltsdauer entsprechende Verfestigung im Privatleben kann daher nicht erkannt werden.

Der Bf ist zwar bis zum Jahr 2000 immer wieder beruflichen Tätigkeiten nachgegangen, seit dem Jahr 2000 übt er aber keinerlei selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit mehr aus, sondern lebt allein von der Witwerpension seiner 1998 verstorbenen österreichischen Frau, die sich aus einer Pensionsversicherungsleistung iHv 199 Euro und einer Ausgleichszulage iHv 831,49 Euro zusammensetzt. Die Ausgleichszulage ist iSd § 11 Abs 5 NAG als Sozialleistung, die bei Erstanträgen nicht zu berücksichtigen ist, zu werten. Mangels Berücksichtigungswürdigkeit der Ausgleichszulage ist der Bf daher – ungeachtet der Richtsätze des § 293 ASVG – auch nicht als selbsterhaltungsfähig anzusehen, da er überwiegend von Sozialleistungen lebt.

Der Bf, der seit 1988 großteils in Österreich aufhältig ist, konnte bislang auch keine Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, vielmehr benötigte er in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beiziehung eines Dolmetschers. Auch die sprachliche Integration ist dem Bf daher trotz seines überaus langen Aufenthalts nicht gelungen.

In Zusammenschau dieser Umstände kann keinesfalls erkannt werden, dass der Bf eine derartige Integration in Österreich aufweist, dass ein aus Art 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestünde. Er vermag sich somit auch nicht auf § 21 Abs 3 NAG zu berufen, weshalb der dahingehende Antrag von der belangten Behörde zurecht abgewiesen wurde.

V. Im Ergebnis war die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG mangels Berechtigung des Bf zur Inlandsantragsstellung rechtmäßig. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter